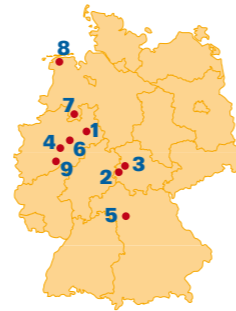


- Welche Wahlmöglichkeiten habe ich?
- Welche Klinik ist wirklich geeignet?
- Wie lange dauert eine Rehabilitation?

Dr. Becker Klinikgruppe  
 Parkstraße 10  
 50968 Köln  
 Tel. 02 21 / 93 46 47-0  
 Fax 02 21 / 93 46 47-40  
 info@dbkg.de  
[www.dbkg.de](http://www.dbkg.de)



0512

- |   |   |  |
|---|---|--|
|    | <b>1 Dr. Becker Brunnen-Klinik</b><br>Blumberger Straße 9 / 32805 Horn-Bad Meinberg<br>Tel. (0 52 34) 9 06-0 / Fax (0 52 34) 9 06-4 00<br>E-Mail: info.brunnen-klinik@dbkg.de             | Psychotherapie und Psychosomatik   |
|    | <b>2 Dr. Becker Burg-Klinik</b><br>Burgstraße 19 / 36457 Stadtlengsfeld<br>Tel. (03 69 65) 68-0 / Fax (03 69 65) 68-5 55<br>E-Mail: info.burg-klinik@dbkg.de                              | Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie                                  |
|    | <b>3 Dr. Becker Heinrich Mann Klinik</b><br>Heinrich-Mann-Straße 34 / 36448 Bad Liebenstein<br>Tel. (03 69 61) 37-0 / Fax (03 69 61) 37-2 50<br>E-Mail: info.heinrich-mann-klinik@dbkg.de | Neurologie, Orthopädie<br>Thüringer Zentrum für Beatmung und Rehabilitation    |
|    | <b>4 Dr. Becker Klinik Juliana</b><br>Mollenkotten 195 / 42279 Wuppertal<br>Tel. (02 02) 2 81 59-0 / Fax (02 02) 2 81 59-15 00<br>E-Mail: info.klinik-juliana@dbkg.de                     | Psychotherapie und Psychosomatik   |
|    | <b>5 Dr. Becker Kiliiani-Klinik</b><br>Schwarzallee 10 / 91438 Bad Windsheim<br>Tel. (0 98 41) 93-0 / Fax (0 98 41) 93-1 36<br>E-Mail: info.kiliani-klinik@dbkg.de                        | Neurologie, Orthopädie, Neuro-Onkologie<br>Multiple-Sklerose-Zentrum           |
|   | <b>6 Dr. Becker Klinik Möhnesee</b><br>Schnappweg 2 / 59519 Möhnesee<br>Tel. (0 29 24) 8 00-0 / Fax (0 29 24) 8 00-5 55<br>E-Mail: info.klinik-moehnesee@dbkg.de                          | Psychosomatik und Kardiologie<br>Zentrum für Psycho-Kardiologie                |
|  | <b>7 Dr. Becker Neurozentrum Niedersachsen</b><br>Am Freibad 5 / 49152 Bad Essen<br>Tel. (0 54 72) 4 00-0 / Fax (0 54 72) 4 00-7 55<br>E-Mail: info@neurozentrumniedersachsen.de          | Neurologie   |
|  | <b>8 Dr. Becker Klinik Norddeich</b><br>Badestraße 15 / 26506 Norden-Norddeich<br>Tel. (0 49 31) 9 85-0 / Fax (0 49 31) 9 85-1 11<br>E-Mail: info.klinik-norddeich@dbkg.de                | Orthopädie, Psychosomatik, Pädiatrie   |
|  | <b>9 Dr. Becker Rhein-Sieg-Klinik</b><br>Höhenstraße 30 / 51588 Nümbrecht<br>Tel. (0 22 93) 9 20-0 / Fax (0 22 93) 9 20-6 99<br>E-Mail: info.rhein-sieg-klinik@dbkg.de                    | Neurologie, Orthopädie und Osteologie<br>Osteologisches Schwerpunktzentrum DVO |

## Wie bekomme ich eine Rehabilitation?



- Wer erhält eine Rehabilitation?
- Wer übernimmt die Kosten – wieviel muss ich selbst bezahlen?
- Wie verläuft das Antragsverfahren?



können. Letztlich sind Einsparungen in Milliardenhöhe, z. B. an Renten- und Sozialleistungen, die Folge. All dies vermag Rehabilitation zu leisten, wenn sie qualitativ hochwertig und auf Nachhaltigkeit angelegt ist. Genau dies sind die Eckpfeiler der Dr. Becker Qualitätsstrategie.

Wer sozialversichert ist, hat nach § 4 SGB I (Sozialgesetzbuch) ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit. So ist Rehabilitation grundsätzlich bei allen Krankheiten und Behinderungen möglich, wenn sie Aussicht auf Erfolg hat. Sie kann für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im erwerbsfähigen Alter sowie Senioren in Frage kommen. Im Folgenden wollen wir Sie über die wichtigsten Regelungen informieren und Ihnen helfen, Ihr Recht auf Rehabilitation in Anspruch nehmen zu können.

- Ihr Recht auf Gesundheit: Informationen zum Antragsverfahren

### REHABILITATION IST IHR GUTES RECHT

Rehabilitation sorgt dafür, dass Menschen mit gesundheitlichen Problemen wieder aktiv am Leben teilhaben können. Sie ermöglicht Patienten nach der Akutversorgung, alle wichtigen Alltagsfähigkeiten wieder zu erlangen oder befähigt Menschen mit psychischen Belastungen, wieder zuversichtlich das Leben bewältigen zu können. Rehabilitation sichert dadurch eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung in der Familie, im Freundeskreis oder am Arbeitsplatz. Sie erhält die Erwerbsfähigkeit und trägt dazu bei, auch im Alter aktiv bleiben zu können. Durch ihre präventive Ausrichtung hilft sie, langfristig körperliche und psychische Beeinträchtigungen abzuwenden und dadurch hohe Behandlungsfolgekosten einzusparen. Sie bewirkt, dass viele Menschen im Erwerbsleben bleiben und dadurch Beiträge in die Sozialversicherung einzahlen

- Rehabilitation ist die Chance, wieder aktiv am Leben teilhaben zu können.

- Informieren Sie sich rechtzeitig, welche Klinik Ihren Wünschen und Anforderungen entspricht.

Vor Ihrer medizinischen Rehabilitation muss geklärt werden, welche Erwartungen und therapeutischen Ziele damit verbunden sind, in welcher Klinik sie stattfinden soll und welcher Kostenträger zuständig ist.

#### ■ WER IST ZUSTÄNDIG?

Sie selbst beantragen die medizinische Rehabilitation. Zudem ist ein befürwortendes ärztliches Gutachten Ihres Arztes erforderlich. Antragsvordrucke erhalten Sie vom jeweiligen Kostenträger – oftmals auch direkt online. Meist sind die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) oder die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zuständig. Für Beamte übernimmt die Beihilfe anteilig Kosten für eine medizinische Rehabilitation. Nach Antragseingang klären die Kostenträger untereinander die Zuständigkeit ab. Ist der zuerst angesprochene Kostenträger nicht zuständig, leitet er den Antrag an den nächsten weiter.

#### ■ RENTENVERSICHERUNG

Die Gesetzliche Rentenversicherung ist in der Regel zuständig, wenn durch eine Rehabilitation Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden können (z. B. Vermeidung von Frühverrentung). Für Erwerbstätige, Arbeitssuchende oder Rentenbezieher wegen befristeter Erwerbsminderung, ist die GRV der richtige Ansprechpartner. Möglich ist auch, dass die GKV Versicherte, die arbeitsunfähig erkrankt sind und deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, auffordert, eine medizinische Rehabilitation zu beantragen. Im Eil-Verfahren werden so auch kurzfristig Heilverfahren von der GRV genehmigt, so dass der Anspruch auf z. B. Krankengeld vorerst gesichert bleibt.

#### ■ KRANKENVERSICHERUNG

Die Gesetzliche Krankenversicherung finanziert medizinisch erforderliche Rehabilitationsleistungen, die eine Krankheit erkennen, heilen, ihre Verschlimmerung verhindern oder Beschwerden lindern können. Allerdings nur dann, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht erheblich gefähr-



det oder gemindert ist. Sie ist oftmals Ansprechpartner, wenn kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist oder wenn Vorsorgeleistungen notwendig sind. Die GKV ist vor allem für Kinder und Jugendliche, nicht berufstätige Eltern und Rentner zuständig. Darüber hinaus können die Gesetzliche Unfallversicherung, die Kriegsopferfürsorge oder die Sozialhilfe der Kostenträger sein. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt über Ihren Wunsch nach einer medizinischen Rehabilitation. Er wird Sie beraten, welche Rehabilitationsart medizinisch erforderlich ist und Sie bei der Antragstellung unterstützen.

Bei vielen Erkrankungen oder operativen Eingriffen ist eine Rehabilitation im Anschluss an die Behandlung im Akutklinikum erforderlich (Anschlussheilbehandlung: AHB). Für diese Fälle gibt es besondere Antragsverfahren, die eine zügige Verlegung in eine Rehabilitationsklinik gewährleisten. Alle erforderlichen Schritte leitet der behandelnde Arzt im Krankenhaus ein. Auch der Sozialdienst der Klinik unterstützt Sie bei der Antragstellung und organisiert die Verlegung.

#### ■ WUNSCH- UND WAHLRECHT

Informieren Sie sich rechtzeitig, welche Rehabilitationsklinik Ihre Erkrankung qualitätsgesichert behandelt und auch Ihren Wünschen hinsichtlich Lage, Service und Ausstattung entspricht. Ergänzen Sie Ihren Antrag mit der Klinik Ihrer Wahl, denn Sie haben nach § 9 SGB IX ein Wunsch- und Wahlrecht, das Sie aktiv ausüben sollten. Entsprechende Vordrucke finden Sie unter [www.dbkg.de](http://www.dbkg.de).

#### ■ QUALITÄTSSICHERUNG

Achten Sie darauf, dass die Klinik Ihrer Wahl von unabhängiger Stelle zertifiziert wurde und somit nach hohen, regelmäßig überprüften Qualitätsstandards behandelt. Die Kliniken der Dr. Becker Unternehmensgruppe sind z. B. nach DIN EN ISO 9001:2008 und den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED) zertifiziert. Sie nehmen zudem an den umfassenden Qualitätssicherungsverfahren der GRV und GKV teil. Seit über zwölf Jahren arbeiten die Dr. Becker Kliniken konsequent qualitätsgesichert.

#### ■ BESCHIED UND WIDERSPRUCH

Nach sozialmedizinischer Begutachtung und versicherungsrechtlicher Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Bescheid des Kostenträgers. Bei Ablehnung können Sie innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Oft wird die Rehabilitation nach begründetem Widerspruch genehmigt. Zögern Sie nicht, Ihr Widerspruchsrecht auszuüben. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie mit der vorgeschlagenen Einrichtung nicht einverstanden sind. Bitten Sie kurzfristig um eine Ummeldung in die Klinik Ihrer Wahl. Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Rehabilitation bestimmt der Kostenträger. Grundsätzlich haben ambulante und teilstationäre Leistungen Vorrang vor stationärer Rehabilitation. Letztere dauert in der Regel drei Wochen, wenn erforderlich auch länger. Ein Heranziehen von Urlaub für die Zeit der stationären und ambulanten Rehabilitation erfolgt nicht. Die Fehlzeiten gelten als arbeitsunfähig erkrankt.

#### ■ ZUZAHLUNGEN

Der Kostenträger übernimmt die Kosten für die stationäre und ambulante medizinische Rehabilitation. Bei stationärer Rehabilitation leisten Sie eine Zuzahlung in Höhe von 10 EUR pro Tag, die bei Anschlussheilbehandlungen der GRV auf höchstens 14 Tage begrenzt ist. Jedoch gibt es Möglichkeiten, sich teilweise oder vollständig davon befreien zu lassen. Zudem werden Zuzahlungen aufgrund eines vorangegangenen Krankenhausaufenthaltes im selben Kalenderjahr angerechnet. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Kostenträger. Bei ambulanter Rehabilitation werden keine Zuzahlungen fällig. Kinder bis einschließlich 18 Jahre sind grundsätzlich zuzahlungsbefreit.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben oder umfassender informiert werden möchten. Wir sind gerne für Sie da!

Die Telefonnummern unserer Kliniken finden Sie auf der Rückseite. Detaillierte Informationen stehen Ihnen auch unter [www.dbkg.de](http://www.dbkg.de) zur Verfügung.